

**Merkblatt** zum

## **Antrag auf Erstattung der Versicherungsbeiträge durch das Amt für Jugend Böblingen**

Sehr geehrte Tagespflegeperson,

gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII können Sie über die Tagespflegevereine beim Amt für Jugend Böblingen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für folgende Versicherungsbeiträge beantragen:

- gesetzliche **Unfallversicherung**
- angemessene **Alterssicherung** (hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen)
- angemessene **Kranken- und Pflegeversicherung** (hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen)

Der Antrag kann auch von Eltern gestellt werden, die eine KinderbetreuerIn angestellt haben.

Bitte beachten Sie, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nur auf Basis Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson erstattet werden. Sollten Sie daher noch anderweitige Einkünfte haben, auf die ein KV-/ PV-Beitrag zu entrichten ist, so legen Sie bitte einen Bescheid der Kasse bei, in dem die Beiträge nach den jeweiligen Einkünften aufgegliedert sind.

Auch wenn Sie nur einzelne Versicherungsbeiträge, z.B. nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, erstattet bekommen möchten, können Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Für das **Modell TAKKI** und die Erstattung der zweiten Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge als Pauschale → siehe TAKKI-Informationen.

### **Wichtig:**

**Bitte melden Sie es unverzüglich und schriftlich an den zuständigen Tageselternverein, wenn Sie keine Tageskinder mehr betreuen oder keine der beantragten Versicherungsbeiträge mehr bezahlen bzw. sich die Beiträge ändern.**

Das hierfür vorgesehene Formular „Änderungsmitteilung“ können Sie (im Gegensatz zum Antrag zu Jahresbeginn) direkt beim Amt für Jugend einreichen, da die Pflegeerlaubnis nur 1 x jährlich bestätigt werden muss.

Da die Versicherungsbeiträge stets für das laufende Jahr bewilligt werden, können sich nach dem Zeitpunkt der Bewilligung durch das Amt für Jugend noch Änderungen in der Beitragshöhe Ihrer Versicherung für das laufende Jahr ergeben. Aus diesem Grund geben Sie bitte im Antragsformular in der entsprechenden Spalte der Tabelle an, welchen Betrag Sie im Vorjahr für die jeweilige Versicherung beim Amt für Jugend beantragt haben, welcher Ihnen vom Amt für Jugend tatsächlich bewilligt wurde und wie hoch die tatsächlichen Versicherungskosten des entsprechenden Jahres waren. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die zuvor bewilligte Leistung, so muss diese Überzahlung zurückgezahlt werden.

Sollten Sie die Beitragsänderung hingegen bereits mitgeteilt haben, so können Sie dies durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes vermerken. Die erneute Angabe und Vorlage der Nachweise entfällt dann für Sie.

Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden. Einen entsprechenden Hinweis erhalten Sie nochmals von Ihrem Tagespflegeverein entweder über die Dezember-Ausgabe der Vereinszeitung „**Vereinsdraht**“ (tupf Sindelfingen), oder über den **elektronischen Newsletter** des Leonberger Vereins. Die Antragsformulare finden Sie auf den Homepages der Tagespflegeelternvereine. Der Antrag für das jeweilige Jahr sollte **bis spätestens 30.06.** gestellt sein.

Der Betrag für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Alterssicherung wird monatlich ausbezahlt, der Betrag für die gesetzliche Unfallversicherung jährlich ein Mal.

### **Wichtiger Hinweis zur Übermittlung von Daten**

#### **Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz AltEinkG)**

##### **hier: Einführung eines Datenübermittlungsverfahrens nach § 10 Abs. 4b S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2016 ein neues Datenübermittlungsverfahren eingeführt. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass steuerfrei geleistete Erstattungen und Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen in der Einkommenssteuer richtig veranlagt werden. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013.

Maßgeblicher Inhalt ist, dass Behörden und andere öffentliche Stellen jährlich der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG erforderlichen Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen übermitteln müssen.

Dies betrifft alle Behörden, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, und 3a EStG steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten.

Zu diesen meldepflichtigen Daten gehören Zuschüsse zur Altersvorsorge, zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson berücksichtigt werden.

Zur Datenübermittlung benötigen wir Ihre Identifikationsnummer nach § 139 b AO (persönliche Steueridentifikationsnummer), die Sie bitte im Antragsformular angeben.

Die 11-stellige Nummer wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern im Jahre 2008 übermittelt. Wenn Sie dieses Schreiben nicht mehr finden, können Sie die Zahlenkombination beispielsweise auf Ihrem letzten Steuerbescheid oder auf Ihrer letzten Lohnsteuerkarte ablesen.